

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f41a48cb-bde6-308c-a9c0-c66269de0fe1>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 36 BetrVG - Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung sollen in einer schriftlichen Geschäftsordnung getroffen werden, die der Betriebsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

